



An
die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsschulen
alle Ausbilderinnen und Ausbilder
alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
im Bereich des Studienseminars GHRF Fulda mit Außenstelle Bad Hersfeld
das Staatliche Schulamt in Fulda
das Staatliche Schulamt in Bebra
das Studienseminar GHRF Fritzlar: Hr. Steffen Lenz
das Studienseminar GHRF Kassel: Fr. Melanie Aue

Rundschreiben August 2021

Veranstaltungstermine

Vollversammlungen der Ausbilderinnen und Ausbilder	▶ 16.09.2021, 14.00 Uhr ▶ 16.12.2021, 14.00 Uhr
Treffpunkt Studienseminar Auszubildende	▶ 28.10.2021, 14.00 Uhr ▶ 30.11.2021, 14.00 Uhr
Personalversammlung Auszubildende	▶ 04.10.2021, 15.00 Uhr
Seminarrat	▶ 13.09.2021, 15.00 Uhr ▶ 17.01.2022, 15.00 Uhr
Pädagogischer Tag Training zum päd. Tag (Teilgruppe Auszubildende)	▶ 21.09.2021, ganztägig ▶ 06.10.2021, ganztägig
LiV	
Prüfungssemester Prüfungsinformation 2 Prüfungsinformation 3	▶ 15.09.2021, 15.00 Uhr, online ▶ 06.10.2021, 15.00 Uhr, standortbezogen
Hauptsemester 1 Informationsveranstaltung päd. Facharbeit Schulrecht II (Nachholtermin)	▶ 29.09.2021, 15.00 Uhr, online ▶ 01.09.2021, 15.00 Uhr
Hauptsemester 2 Prüfungsinformation 1	▶ 27.10.2021, 15.00 Uhr
alle Semester Dienstversammlung LiV Vollversammlung LiV	▶ 01.12.2021, 14.00 Uhr ▶ 01.12.2021, 15.00 Uhr

Weitere Termine (Ausbildende, Mentorinnen und Mentoren, Schulleitungen)

Abgabe der Modulbewertungen	▶ 13.08.2021
Veranstaltung für Mentorinnen und Mentoren (LiV ab 01.05.2021)	▶ 22.09.2021, standortbezogen
Festlegung des Themas der päd. Facharbeit (LiV ab 01.11.2020)	▶ 01.10.2021
Abgabe Schulleitungsgutachten	▶ 01.10.2021

Entwicklungen am Studienseminar

Die Homepage des Studienseminars GHRF Fulda mit Außenstelle Bad Hersfeld ist unter www.stsfdhef.de erreichbar.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation auch die jeweiligen Corona-Informationen auf unserer Homepage.

Ausbildung am Studienseminar

Bitte beachten Sie, dass je nach Pandemieentwicklung Veranstaltungen unter Umständen digital stattfinden.

Aufgrund der Strukturen am Studienseminar entstehen bei Präsenzveranstaltungen sowohl für die Auszubildenden als auch für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst u.U. längere Fahrzeiten zu den Modul- und Ausbildungsveranstaltungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Umstandes und großzügiges Entgegenkommen.

Die Modul- und Ausbildungsveranstaltungen finden an **Dienstagen** in der Zeit von **8.00 - 12.00 Uhr** und **13.00 - 17.00 Uhr** sowie an **Donnerstagen** von **13.00 Uhr – 17.00 Uhr** statt.

Ausbildung an den Ausbildungsschulen

Unterrichtseinsatz:

Der Unterrichtseinsatz in den einzelnen Ausbildungsphasen und –semestern wird durch § 43 Abs. 3 HLbGDV geregelt. Gemäß dieses Absatzes kann der eigenverantwortete Unterricht auch in Doppelsteckung (bis max. 4 Unterrichtsstunden) mit einer Mentorin oder einem Mentor stattfinden.

Die Unterrichtsstunden sollen möglichst gleichmäßig auf alle Schultage verteilt werden. **Dabei ist der Dienstag völlig vom Unterrichtseinsatz freizuhalten.** An **Donnerstagen** bitten wir, gemäß Absprache, den Unterrichtseinsatz so zu organisieren, dass die Referendarinnen und Referendare **ab 13.00 Uhr** an den Ausbildungsveranstaltungen an beiden Standorten des Studienseminars teilnehmen können.

Der Schuleinsatz kann nur in Lerngruppen der Ausbildungsfächer/-Fachrichtungen stattfinden und nicht in einem evtl. vorhandenen 3. Fach oder einer weiteren Fachrichtung. **Der Einsatz in Betreuungsangeboten ist kein Ausbildungsunterricht und nicht vorgesehen.**

Vertretungsunterricht:

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Regelungen zur Übernahme von Vertretungsstunden hin. In § 43 Abs. 6 HLbGDV sind diese Regelungen für Vertretungsunterricht wie folgt festgelegt:

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern stattfindet, in denen sie unterrichtet.“

In Anlehnung an die Regelung für Teilzeitlehrkräfte an Schulen ist ein Einsatz von **einer Stunde pro Monat** möglich.

Wird die Stundenverpflichtung von max. 12 Stunden in den beiden Hauptsemestern nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, darf die Differenz nicht für einen verstärkten Einsatz im Vertretungsunterricht genutzt werden.

Aufsicht:

Referendarinnen und Referendare sind in Rahmen ihres Unterrichtseinsatzes zur Aufsicht verpflichtet. Dies gilt nicht für die Einführungsphase, in der die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst *Unterricht unter Anleitung* erteilen.

Klassenfahrt:

Die Teilnahme der Referendarinnen und Referendare an einer Klassenfahrt einer ihnen bekannten Lerngruppe muss vom Studienseminar genehmigt werden. Die LiV soll an der Planung der Klassenfahrt beteiligt werden und eine Planungsskizze anfertigen. Entsprechende Formulare stehen auf der Homepage des Seminars zur Verfügung.

Wir bitten die Schulleitungen um Beachtung dieser Regelungen.

Unterrichtsbesuche/Ausbildungsveranstaltungen an den Schulen:

Wir bitten alle Referendarinnen und Referendare, die mit den Ausbilderinnen und Ausbildern abgesprochenen Termine unbedingt den jeweiligen Schulleiterinnen und Schulleitern mitzuteilen, so dass diese sich längerfristig auf eine evtl. Teilnahme an den Unterrichtsbesuchen einstellen können.

Die Schulleitungen bitten wir, den Mentorinnen und Mentoren die Teilnahme an den Unterrichtsbesuchen und den Auswertungsgesprächen zu ermöglichen.

Ausbildungsveranstaltungen an den Schulen bitten wir ebenfalls der Schulleitung mitzuteilen.

Referendarinnen und Referendare als Mitglieder des Personalrates des Studienseminars:

Referendarinnen und Referendare, die Mitglieder des Personalrats des Studienseminars oder der Schule sind, werden genauso behandelt wie Lehrkräfte. Das bedeutet, dass auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Stundenermäßigungen nach der Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 17. November 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S.299), erhalten.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die Mitglied eines solchen Personalrates sind, erhalten demnach nach § 2 PStZErmVO eine **Ermäßigung von einer Wochenstunde Ausbildungsunterricht**, sodass sich die **regelmäßige Unterrichtsverpflichtung** im ersten und zweiten Hauptsemester in Höhe von zehn bis zwölf Wochenstunden auf **bis zu elf Wochenstunden** reduziert. Wir bitten, dies bei der Unterrichtsverteilung zu beachten.

Unterrichtseinsatz nach der Zweiten Staatsprüfung

Während der Zeit nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes können Referendarinnen und Referendare bis zu 12 Wochenstunden im Unterricht eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist es für Referendarinnen und Referendare möglich in dieser Zeit bis zu voller Stundenzahl Mehrarbeit zu leisten, die gesondert vergütet wird. Der Einsatz kann sich dabei auch auf mehrere Schulen erstrecken. Diese Maßnahme erfolgt nur im Einverständnis mit der Schulleitung der jeweiligen Ausbildungsschule sowie dem Staatlichen Schulamt.

Zum veränderten Verfahren mit PPB:

Die Schulleitung bespricht ihr Anliegen frühzeitig mit der betreffenden LiV und stellt die Finanzierung der Maßnahme sicher. Bei Zustimmung der LiV stellt diese einen **Antrag auf Mehrarbeit unter Angabe von Umfang, Zeitraum und Einsatzschule** und reicht diesen über die Schulleitung an das Studienseminar weiter. Die Schule legt in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt in PPB eine entsprechende PLM an. Eine Anleitung zu diesem Verfahren findet sich auf der Homepage des Studienseminars (Formulare - Materialien – Infos -> Schule). Das Studienseminar genehmigt den Antrag auf Mehrarbeit und verändert den Status der PLM entsprechend.

Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist in diesem Zeitraum ebenfalls möglich. Sofern die Mehrarbeit einer LiV nicht an deren Ausbildungsschule geleistet werden soll, stellen die Leitungen der beteiligten Schulen sicher, dass die Interessen der Ausbildungsschule bei der Planung der Maßnahme berücksichtigt werden. Der **Antrag der LiV auf Genehmigung der Mehrarbeit ist weiterhin unverzichtbar** (vgl. HLbGDV-DV §43 Abs. 4).

Prüfung

Gutachten der Schulleitung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungsschule bewertet gemäß § 42 Abs. 1 HLbG in einem Gutachten die Arbeit der LiV in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.

Spätestens zum 01.10.2021 (Prüfungsmeldung der LiV) legt die Leitung der Ausbildungsschule das Gutachten gem. § 47 Abs. 2 HLbGDV beim zuständigen Studienseminar vor. Die LiV muss dieses Gutachten zur Kenntnis nehmen, danach ist ihr eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen. Auf der Homepage des Studienseminars befindet sich eine umfangreiche Handreichung als Unterstützungsangebot sowie einem **aktuellen Formular für das Gutachten**.

Teilnahme von Gästen

Gäste mit dienstlichem Interesse (z.B.: Mentorinnen und Mentoren) können beantragen, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen. Gäste, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen (LiV) nehmen an den Lehrproben, der Erörterung und der mündlichen Prüfung teil.

Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die Prüfungsvorsitzenden. Gastanträge sind in der Regel mit der Meldung zur Prüfung abzugeben. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemie kann von dieser Regel abgewichen werden.

Prüfungsmeldung zur Prüfung im Oktober-Dezember 2021

Die Prüfungsmeldung muss fristgerecht **bis spätestens Freitag, 01.10.2021** mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen.

Lehrkraft des Vertrauens

Die LiV kann mit der Meldung zur Prüfung eine „Lehrkraft des Vertrauens“ benennen. Die Lehrkraft des Vertrauens nimmt an der Prüfung und an den Aussprachen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil (§ 44 (5) HLbG).

Unterrichtsplanungen

Die schriftlichen Vorbereitungen für die Prüfungslehrproben sind angelehnt an das Papier „Darstellung der Planungsentscheidungen“ anzufertigen (vgl. Seminarratsbeschluss vom 12.07.2021). Dieses Papier befindet sich auch auf unserer Homepage.

Die Unterrichtsentwürfe sind **zwei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin (bis 12.00 Uhr)** per eMail allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem jeweiligen Seminarstandort (poststelle.sts-ghrf.fd@kultus.hessen.de bzw. poststelle.sts-ghrf.hef@kultus.hessen.de) zuzustellen.

Am Prüfungstag sind die Unterrichtsentwürfe in einfacher Ausfertigung mit der unterschriebenen Versicherung zur Urheberschaft vorzulegen.

Organisationshinweise

Änderungen der Kontaktdaten

Änderungen der persönlichen Daten sind dem Studienseminar, neue Kontaktdaten (Telefonnummern) auch den beteiligten Ausbilderinnen und Ausbildern unverzüglich mitzuteilen.

eMail-Adressen:

Alle Ausbilderinnen und Ausbilder sowie alle LiV verfügen über einheitliche eMail-Adressen der Form: Vorname.Nachname@stsfde.de. Ab dem 01.08.2021 verwenden wir darüber hinaus auch die dienstlichen eMail-Adressen der Domain schule.hessen.de.

Fortbildungen

Seminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Fortbildungsveranstaltungen.

Anträge, Gehaltsabrechnungen, Modulbescheinigungen

Eingereichte Anträge und Gehaltsabrechnungen der LiV werden nicht zugesandt. Sie liegen an den Standorten des Studienseminars zur Abholung bereit. Eine Nachfrage sollte regelmäßig erfolgen. Die Modulbescheinigungen sind etwa vier Wochen nach Semesterende abholbereit.

Krankmeldung

Die LiV benachrichtigt im Krankheitsfall unverzüglich die Schule und das Studienseminar. Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen (Achtung: Eingeschlossene/s Feiertage/Wochenende zählen mit!) legt sie spätestens am vierten Tag die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit dem Studienseminar sowie eine Kopie der Schule vor. Gleichzeitig teilt die Ausbildungsschule dem Studienseminar schriftlich mit, ab welchem Tag die LiV erkrankt ist. Über die Wiederaufnahme des Dienstes ist das Studienseminar ebenfalls schriftlich von der Ausbildungsschule in Kenntnis zu setzen.

Bei einer Erkrankung in den Ferien ist ebenfalls eine Bescheinigung der Dienstunfähigkeit erforderlich. Hier genügt die Vorlage beim Studienseminar.

Versäumnis

Wenn eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an einer Modulveranstaltung nicht teilnehmen kann, informiert sie rechtzeitig die Ausbilderin / den Ausbilder. Versäumtes ist selbstständig und zeitnah nachzuarbeiten.

Stundenpläne

Lehrkräfte i. V. verschicken ihren Stundenplan in digitaler Form (Vorlage über die Internetpräsenz des Studienseminars erhältlich) **bis 14 Tage nach Halbjahresbeginn** an alle betreffenden Auszubildenden sowie das Sekretariat des Studienseminars. Änderungen sind laufend mitzuteilen.

Wir bedanken uns bei allen an der Ausbildung beteiligten Kolleginnen und Kollegen in den Schulen, am Staatlichen Schulamt und am Studienseminar für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit und wünschen allen ein erfolgreiches erstes Schulhalbjahr 2021/2022.

gez.
Kurt Güttler
Seminarleitung

Silke Schwarz
Mitarbeit in der Seminarleitung